

Veranstaltungsordnung Bezirksmusikfest 2019

Als Veranstalter sind wir an einer sicheren, unfallfreien und vor allem unterhaltsamen Veranstaltung interessiert und ersuchen daher um die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen:

1. Zutritt

Der Zutritt erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang. Jede Person die das Festgelände betreten möchte erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch das Sicherheitspersonal des Veranstalters unterzieht. Das Festgelände umfasst dabei das Festzelt samt Eingangsbereich sowie den Freibereich innerhalb der Absperrungen.

Am Freitag (02.08.2019) ist der Zutritt für Jugendliche unter 16 Jahren untersagt.

2. Allgemeines

Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen. Im Falle eines Verweises vom Gelände ist ein Ersatz des Eintrittspreises ausgeschlossen.

Die Fluchtwege sind frei zu halten.

Jegliches Plakatieren am Festgelände bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

3. Jugendschutz

An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt. **Auf das Tiroler Jugendschutzgesetz in der geltenden Fassung (siehe diesbezüglich Aushang) wird hingewiesen.**

Kinder bis 14 Jahre haben das Festgelände vor 22:00 Uhr zu verlassen.

Kinder bis 16 Jahre haben das Festgelände vor 01:00 Uhr zu verlassen.

4. Allergeninformation

Informationen zu Allergenen in unseren Speisen und Getränken erhalten Sie auf Nachfrage bei unserem Personal in mündlicher Form.

5. Parkplatz

Es gilt die Straßenverkehrsordnung in der geltenden Fassung. Dem Ordnungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr Söll ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle/Parkschäden.

6. Fotos und Filmaufnahmen

Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Rahmen der Veranstaltung Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden. Jede Person erklärt sich damit einverstanden, dass die gemachten Fotos und Filmaufnahmen im Internet, Fernsehen, Rundfunk usw. zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung oder Nachberichterstattung durch den Veranstalter ohne Kostenersatz veröffentlicht und verbreitet werden.

7. Haftung

Das Betreten des Festgeländes erfolgt auf eigene Gefahr – Eltern haften für Ihre Kinder. Eine Haftung des Veranstalters, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt in Fällen höherer Gewalt, aus Gründen der Sicherheit für die BesucherInnen sowie aus sonstigen wichtigen Gründen die Veranstaltung bzw. deren Ablauf abzuändern oder zur Gänze abzusagen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Für das Abhandenkommen von Gegenständen, Beschädigungen von Fahrzeugen und Unfälle am und um das Festgelände wird keine Haftung übernommen. Es kann aufgrund der Lautstärke die Gefahr der Beeinträchtigung des Gehöres bestehen.

8. Sperrstunde

Die Veranstaltung endet aufgrund behördlicher Vorgaben um 03:00 Uhr. Ab 02:30 Uhr werden keine Getränke und Speisen mehr ausgegeben.

9. Rechtsfolgen

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Veranstaltungsordnung kann mit einem Verweis vom Gelände geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist das Sicherheitspersonal berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen.

Bundemusikkapelle Söll

Jänner 2019